

2. Juni 1954

7

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 72 Abs. 1 und 3 ArbGG., § 547 ZPO., § 72 Abs. 1
S. 3 ArbGG.

Leitsätze:

1. Der § 72 Abs. 1 ArbGG. regelt die Zulässigkeit der Revision erschöpfend. Neben dieser Regelung ist für die Anwendung des § 547 ZPO kein Raum.
2. Nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG ist die Revision nur statthaft, wenn das angefochtene Urteil von dem Urteil eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Es genügt nicht, dass das angefochtene Urteil von dem Urteil des gleichen Landesarbeitsgerichts, wenn auch vielleicht von dem einer anderen Kammer, abweicht.

Aktenzeichen: 2 AZR 170/54

Beschluss des BAG. vom 2. Juni 1954

LAG. Hamburg



2 AZR 170/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner
Sitzung am 2. Juni 1954 beschlossen :

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 3. Kammer
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 10. März 1954
(3 Sa 11/54) wird auf seine Kosten als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e .

Der Kläger, der bei der Beklagten vom 15. November 1952
bis zum 27. Oktober 1953 als Schiffsarzt auf einem Fischerei-
schutzboot tätig war, verlangt für die bezeichnete Zeit
tarifliches Mehrgehalt nach der Gruppe II der ToA in Höhe
von 3087,50 DM nebst 4% Zinsen. Das Arbeitsgericht hat
unter Festsetzung des Streitwertes auf 3087,50 DM die Klage
abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des
Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.
Beide Vorinstanzen wenden auf das Arbeitsverhältnis des



- 2 -

Klägers den Tarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt an, der ein Schiedsgericht vorsieht; und halten deshalb die Einrede des Schiedsvertrags für begründet.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger Revision eingelegt - das Rechtsmittel ist aber unstatthaft.

- 1) Zu Unrecht stützt der Kläger die Statthaftigkeit der Revision auf § 72 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit § 547 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, indem er ausführt, dass die Unzulässigkeit des Rechtswegs in Frage stehe. § 72 Abs. 3 ArbGG übernimmt die Vorschriften der ZPO über die Revision, abgesehen von der ausdrücklichen Ausnahme des § 566a ZPO, nicht uneingeschränkt, sondern nur, "soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt". Eine solche abändernde Bestimmung wird hier bedeutsam. Denn die in § 72 Abs. 1 ArbGG enthaltene Regelung der Statthaftigkeit der Revision weicht in wesentlichen Punkten von der für die ordentliche Gerichtsbarkeit gegebenen ab; sie will ihrer Fassung und systematischen Stellung nach für das arbeitsgerichtliche Verfahren die Statthaftigkeit der Revision selbständig und erschöpfend regeln. Für die Anwendung des § 547 Abs. 1 ZPO, der unter den dort bezeichneten Voraussetzungen, also auch dann, wenn es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt, die Revision ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässt, ist somit im Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht kein Raum (so schon für das Arbeitsgerichtsgesetz 1926 RAG 1, 1).

Zudem handelt es sich bei der Einrede des Schiedsvertrags auch nicht um die Unzulässigkeit des Rechtswegs (RGZ 42, 305 - 307).

- 2) Auch die Ausführung des Klägers, dass das angefochtene Urteil von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts in Hamburg vom 28. November 1952 (BB 52 S. 290) und von



- 3 -

dem Urteil des Landesarbeitsgerichts in Stuttgart von 19. Oktober 1951 (BB 51, S. 894) abweiche und auf dieser Abweichung beruhe, vermag die Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nicht zu begründen.

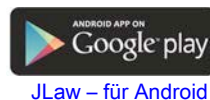
- a) Eine angebliche Abweichung des angefochtenen Urteils von dem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Hamburg vom 28. November 1952 wäre ohne Bedeutung. Nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG findet, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, die Revision statt, wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Nach diesem klaren Wortlaut genügt also nicht eine Abweichung von einer Entscheidung des gleichen Landesarbeitsgerichts, auch nicht von einer Entscheidung einer anderen Kammer des gleichen Landesarbeitsgerichts (so für den ähnlich gelagerten Fall des § 28 FGG: KG v. 23.12.26 in JW 1927 S. 1161). Eine ausdehnende Auslegung über diesen Wortlaut hinaus ist auch nicht durch den Zweck der Vorschrift geboten, die Rechtseinheit sicherzustellen. Wie nach dem Wortlaut des § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG angenommen werden muss, sieht der Gesetzgeber eine Gefährdung der Rechtseinheit gerade dann als gegeben an, wenn eine bezirksweise Aufsplitterung droht. Weicht die angefochtene Entscheidung von einer früheren Entscheidung der gleichen Kammer ab, so hat die Kammer ihren früheren Rechtsstandpunkt überhaupt aufgegeben; die Rechtseinheit ist also nicht gefährdet. Weicht aber die angefochtene Entscheidung von einer Entscheidung einer anderen Kammer des gleichen Landesarbeitsgerichts ab, so ist der Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zersplitterung schon mit der Vorschrift des § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG hinreichend vorgebeugt. Das Landesarbeitsgericht kann stets wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zulassen, und es muss sie nach § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG zulassen, wenn es von einer ihm bekannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer ihm bekannten Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts abweichen will. In den letzter^{en} Fällen handelt es sich allerdings immer um eine Statthaftigkeit der Revision kraft Zulassung durch das Landesarbeitsgericht. Es ist daher, liegt eine solche Zulassung vor, nicht zu prüfen, ob unter die Abweichung von der Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG auch die Abweichung von der Entscheidung einer anderen Kammer des gleichen Gerichts fällt.

- b) Dass das angefochtene Urteil von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts in Stuttgart vom 19. Oktober 1951 abweicht, ist nicht ersichtlich. Jenes Urteil legt § 9 TVG dahin aus, dass eine Tarifordnung durch einen neu abgeschlossenen Tarifvertrag auch dann verdrängt wird, wenn der Tarifvertrag einen räumlich, betrieblich oder persönlich engeren Geltungsbereich als die Tarifordnung besitzt. Die Ansicht des Klügers, dass das Urteil die Verdrängung einer Tarifordnung an die Voraussetzung knüpfe, die Geltungsbereiche der Tarifordnung und des Tarifvertrages müssten in räumlicher, betrieblicher, fachlicher und persönlicher Hinsicht übereinstimmen, findet in der Entscheidung keine Stütze.

Da die Revision hiernach unstatthaft ist, ist sie

- 5 -



- 5 -

nach § 72 Abs. 3 ArbGG mit § 554a ZPO mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. König

